

## „Ich bin so frei ...“ – Warum die Ordinationsverpflichtung für die evangelische Lehre unabdingbar ist

1. „Ich bin bereit, das Amt, das mir anvertraut wird, nach Gottes Willen in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht.“ Die Ordination ist nicht auf einen persönlichen Habitus bzw. Status eines Ordinierten ausgerichtet, sondern auf den institutionalisierten Dienst am Evangelium in der Kirche (Art. 5 *Augsburger Bekenntnis*).
2. In ihrer kirchlichen Ausrichtung ist die Ordinationsverpflichtung mit dem promissorischen Amtseid für den Staatsdienst vergleichbar: Die Amtsausübung ist nicht nach eigenem Gutdünken, sondern in Bindung an vorgegebene Regeln und damit „unselbständig“ zu vollziehen. Der Grundartikel der *Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern* definiert diese Lehrbindung explizit: „Sie hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis, wie es insbesondere in der Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus D. Martin Luthers ausgesprochen worden ist.“
3. Wer in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern freiwillig ordiniert worden ist, hat damit zugesagt, Luthers Auslegung des zweiten Glaubensartikels aus dessen *Kleinen Katechismus* für die eigene Verkündigung und Lehre als verbindlich anzuerkennen: „*Ich glaube, dass Jesus Christus, wahrhaftiger Gott vom Vater in Ewigkeit geboren und auch wahrhaftiger Mensch von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr, der mich verlornen und verdammten Menschen erlöset hat, erworben, gewonnen von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels; nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem heiligen, teuren Blut und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben; damit ich sein eigen sei und in seinem Reich unter ihm lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit, gleichwie er ist auferstanden vom Tode, lebet und regieret in Ewigkeit. Das ist gewisslich wahr.*“
4. „So müssen alle Frommen mit Abraham in die Finsternis des Glaubens hineinschreiten, müssen ihre Vernunft töten und sprechen: Du Vernunft bist töricht, verstehst nicht, was Gottes Sachen sind, daher widerstrebe mir nicht, sondern schweige, maße dir kein Urteil an, sondern höre Gottes Wort und glaube!“ (Martin Luther, *Auslegung des Galaterbriefs*, 1531) Wer Glaubensartikel aus Vernunftgründen in Abrede zu stellen sucht, ist in der Kirche Jesu Christi fehl am Platz. Die Verheißung des Evangeliums führt über das hoffnungslose „Buch der Natur“ hinaus, ohne dass man in einer Hierarchie platonischer Ideen verortet wird.
5. Der vorherrschende Historismus in der akademischen Theologie bedient die indirekte Gottesrede. Glaubensartikel werden einer „geschichtlich“ bedingten Autorenschaft zugeschrieben und damit in ihrer Geltung relativiert. Wer als ordinierte Amtsträger die Bibel historistisch liest, lässt das allgemeine Lehramt der Heiligen Schrift in der Kirche nicht gelten. Stattdessen setzt die ideologisch motivierte Vernunft eigensinnige Maßstäbe, mit denen man Glaubensartikel „kritisch“ zu eliminieren oder umzuinterpretieren sucht.
6. Christliche Lehre bietet keine subjektive Weltanschauung, sondern gibt Sprach- und Handlungsregeln für die Kirche vor. Die liturgische „Praxisgemeinschaft“ der Gläubigen basiert nicht auf religiösem Bewusstsein, sondern auf einer verbindenden Sprachlehre.
7. Wer als Pfarrerin sich alle therapeutische Sprach- und Handlungsfreiheit nimmt, verkennt, dass die verfasste Kirche, der sie dient, keine freireligiöse Vereinigung ist. Sie zeigt ein amtliches Gegenüber, das Gemeindegliedern keine freie Wahl lässt.

8. Evangelische Zusagen von Amts wegen gehen über menschenmögliche Heilsvorstellungen hinaus, weil sie das göttliche Handeln in Jesus Christus beanspruchen. Den damit Angesprochenen steht es frei, dem Evangelium ihren Glauben zu schenken oder nicht. Lehrbindung des Amtes heißt eben nicht Glaubenszwang.
9. Wer die Preisgabe der Lehrbindung für ordinierte Amtsträger fordert, redet damit einer klerikalen Diktatur das Wort. Verliert amtliches Reden in der Kirche seine Lehrbindung, geschieht die Verkündigung nicht länger an Christi statt. An die Stelle des Evangeliums tritt eine höhere Einsicht in die Idee des Guten bzw. der Gerechtigkeit, die einen ermächtigt, autoritative Ansprüche an die Gesellschaft, an den Staat oder gar an den „Westen“ zu stellen.
10. Ideologisches Reden in der Kirche ist selbstgerecht. Man stellt sich denkerisch auf die „richtige“ Seite der Geschichte und will darin Recht behalten. Die Ideologin nimmt sich aus dem Gehorsamsanspruch gegenüber Christus heraus und verkennt damit die eigene Rechtfertigung als Sünderin im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus.
11. Der gegenwärtige Konflikt in den verfassten Landeskirchen ist kein weltanschaulicher, sondern primär ein ethischer. Entscheidend ist nicht, ob ein Pfarrer wirklich „gläubig“ ist, sondern ob er in seinem Dienst seine Ordinationszusage einhält. Wer als ordinierte Pfarrerin nicht Wort halten kann, vermag nicht Gottes Wort zu verkündigen.
12. Lehrbindung bedingt keine Sterilität in der Verkündigung. Gerade weil eben nicht alles gesagt sein kann und will, eröffnen sich in dieser grammatischen Begrenzung gewagte „Sprachzüge“ im Hinblick auf den göttlichen Wortschatz des Glaubens.
13. Wer als ordinierte Pfarrer sich professionell im Sinne seiner Ordinationsverpflichtung verhält, lässt die evangelische Freiheitszusage zu Wort kommen: „*Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen!*“ (Galater 5,1)

*Zusammenfassung meines Vortrags auf dem Studentag Reformationsjubiläum des Arbeitskreises Bekennender Christen in Bayern (ABC) am 24. Juni 2017 in Puschendorf.*

Jochen Teuffel